

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 28. Juli 2014	Nr. 153
------	----------------------------	---------

Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Bremen

Aufgrund des § 22 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74) hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 3. Juni 2014 folgende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Bremen vom 16. November 2010 (Brem.ABl. 2011, S. 227) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unter zahnärztlicher Berufsausübung ist jede Tätigkeit eines Zahnarztes zu verstehen, bei der zahnärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt, mit verwendet werden oder werden können. Dies sind neben kurativen Tätigkeiten auch nicht kurative Tätigkeiten, z. B. in Forschung und Lehre an einer Hochschule, im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Industrie (Forschung, Entwicklung, Administration, Produktion/Vertrieb), bei gesetzlichen und privaten Krankenkassen sowie dazugehörigen Verbänden und bei Organisationen mit Tätigkeiten in der Medizininformatik oder im Qualitätsmanagement.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Nach § 13 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Zahnarzt darf nicht damit werben, dass er als Gutachter tätig ist.“

Artikel 2

Die Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Bremen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74), genehmigt.

Bremen, den 16. Juli 2014

Der Senator für Gesundheit